

Breithaupt

**Sammlung
von Entscheidungen
aus dem Sozialrecht**

2/2026
115. Jahrgang
FEBRUAR 2026

Begründet 1912 von Geh. Regierungsrat
Hermann Breithaupt, weiland ständiges
Mitglied des Reichsversicherungsamtes

Schriftleitung: Susanne Kunz, Richterin am Bayerischen Landessozialgericht;
Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Stuttgart · München · Hannover · Berlin · Weimar · Dresden

INHALTSVERZEICHNIS

Heft 2/2026

Entscheidungen (Leitsätze)
(geordnet nach Rechtsvorschriften)

Sozialgesetzbuch I
– Allgemeiner Teil –

§ 35 Abs. 1 SGB I; § 8 Abs. 1 SGB VII; § 20 Abs. 2 SGB X; §§ 103, 131 Abs. 5 SGG

1. Zur Geltendmachung eines Post-Vac-Syndroms nach COVID 19-Impfung als Arbeitsunfall durch einen Klinikarzt, dessen Arbeitgeber die Durchführung der Impfung verlangt hat.

2. Der Umstand, dass hinsichtlich möglicher Nebenwirkungen der COVID 19-Impfstoffe noch zahlreiche Fragen offen sind, enthebt die zuständige Berufsgenossenschaft und die Sozialgerichte nicht von der Verpflichtung, im Rahmen der Amtsermittlung unter Hinzuziehung medizinischen Sachverständs die exakten Beschwerden eines Klägers zu ermitteln und nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft festzustellen, ob diese hinreichend wahrscheinlich wesentlich durch die Impfung verursacht worden sind (hier: Zurückverweisung an das SG).

LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 26.9.2025 – L 8 U 890/25 – *Breith. 2026, 118*

§ 36a SGB I s. § 155 Abs. 1 Satz 1 SGB III *Breith. 2026, 166*

Sozialgesetzbuch II
– Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende –

§§ 1, 2, 3, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 11b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 12, 14 SGB II; §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V; § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG; Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 GG

Bei Einkommen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage ist kein Erwerbstätigenfreibetrag zu berücksichtigen.

BSG, Urt. v. 28.11.2024 – B 4 AS 16/23 R –

Breith. 2026, 171

Sozialgesetzbuch III
– Arbeitsförderung –

§ 155 Abs. 1 Satz 1 SGB III; § 36a SGB I; §§ 44 ff., 50 Abs. 1, 102 ff., 107 Abs. 1, 112 SGB X; §§ 66 Abs. 2 Satz 1, 84 Abs. 1, Abs. 2 SGG

1. Hat ein Sozialleistungsträger nach dem 1.1.2018 den elektronischen Rechtsverkehr eingeführt, belehrt in einem Verwaltungsakt aber nicht über die Möglichkeit der elektronischen Widerspruchseinlegung, so ist die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft und es gilt die Jahresfrist.

2. Erweist sich nach Erfüllung eines Erstattungsanspruches nach §§ 103 ff. SGB X zwischen zwei Sozialleistungsträgern die Leistung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers im Verhältnis gegenüber dem Leistungsberechtigten als rechtswidrig und ist sie gegenüber diesem aufgehoben oder zurückgenommen worden, so kommt im Umfang des erfüllten Erstattungsanspruchs ein Rückerstattungsanspruch gegenüber dem anderen Leistungsträger nach § 112 SGB X nicht aber ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Leistungsberechtigten nach § 50 SGB X in Betracht.

LSG Schleswig-Holstein, Urt. v. 9.5.2025 – L 3 AL 24/22 –

Breith. 2026, 166

Sozialgesetzbuch IV
– Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –

§§ 24 Abs. 1 Satz 1, 127 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

1. Auch bei der Statusbeurteilung von Lehrern sind die für andere Berufs- und Tätigkeitsbilder geltenden Kriterien zur Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit heranzuziehen.

2. Schon eine Einbindung in Abrechnungsstrukturen kann für eine abhängige Beschäftigung sprechen. Entsprechendes gilt, soweit die Tätigkeit sich auf die Verwertung der persönlichen Arbeitskraft im Sinne einer dienenden Teilhabe an einer von der Auftraggeberin gesamtverantworteten Dienstleistung beschränkt.

3. Auch im Hinblick auf § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV schließt erst mindestens bedingter Vorsatz die unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht aus. Unter Berücksichtigung des bei der Festsetzung von Säumniszuschlägen zu beachtenden verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips kann der Zweck der Säumnis-

zuschläge, die rechtzeitige Zahlung der Beiträge durchzusetzen, rechtmäßig nur erreicht werden, wenn der betroffene Arbeitgeber seine Zahlungspflicht zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 3.9.2025 – L 2 BA 24/25 – *Breith. 2026, 140*

Sozialgesetzbuch V
– Gesetzliche Krankenversicherung –

§§ 5 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 8 Satz 2, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 188 Abs. 4, 190 Abs. 11a SGB V; Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 GG

Rentner, die im Jahr 2002 das ihnen in der Folge der Entscheidung des BVerfG vom 15.3.2000 (BVerfGE 102, 68 = SozR 3-2500 § 5 Nr. 42) eingeräumte Beitrittsrecht zur freiwilligen KV ausgeübt haben, bleiben auch dann verfassungsgemäß von der Pflichtversicherung als Rentner ausgeschlossen, wenn sie zwischenzeitlich aufgrund Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

BSG, Urt. v. 5.11.2024 – B 12 KR 5/22 R – *Breith. 2026, 112*

Sozialgesetzbuch VI
– Gesetzliche Rentenversicherung –

§§ 76g Abs. 1, Abs. 4 SGB VI; Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 GG

Das Erfordernis eines Durchschnitts an Entgeltpunkten aus Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten unterhalb der jeweiligen, gesetzlich gestaffelten Höchstgrenze an Entgeltpunkten begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 23.10.2025 – L 10 R 1156/23 – *Breith. 2026, 134*

Sozialgesetzbuch VII
– Gesetzliche Unfallversicherung –

§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 8 SGB VII; § 160 SGG

1. Jugendliche, die unter Abschluss eines Fördervertrags in einem Nachwuchsleistungszentrum eines Profifußballvereins für diesen Verein trainieren und Fußballspiele bestreiten, sind hierbei als Beschäftigte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert.

2. Ein möglicher Verstoß gegen das JArbSchG hat keine Auswirkungen auf den Versicherungsschutz nach dem SGB VII.

3. Bei Verwendung eines Mustervertrages, der Grundlage einer Vielzahl von weiteren Vertragsverhältnissen mit Nachwuchsspielern ist, dient die Klärung der Rechtsfrage, ob für die Spieler Versicherungsschutz nach dem SGB VII besteht

oder nicht, dem Interesse der Allgemeinheit an der Wahrung der Rechtseinheit sowie der Fortbildung des Rechts.

LSG Hessen, Urt. v. 19.9.2025 – L 9 U 65/23 –

Breith. 2026, 125

§ 8 Abs. 1 SGB VII s. § 35 Abs. 1 SGB I

Breith. 2026, 118

Sozialgesetzbuch X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –

§ 20 Abs. 2 SGB X s. § 35 Abs. 1 SGB I

Breith. 2026, 118

§§ 44 ff., 50 Abs. 1, 102 ff., 107 Abs. 1, 112 SGB X s. § 155 Abs. 1 Satz 1 SGB III

Breith. 2026, 166

Sozialgesetzbuch XI – Soziale Pflegeversicherung –

§§ 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 bis 5, 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6, 17 Abs. 1 SGB XI

1. Wenn die Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen durch Kinder gesundheitlich bedingt laufend überwunden werden muss, löst dies einen pflegerelevanten Hilfebedarf aus, wenn und weil die Abwehr mangels Einsichtsfähigkeit und Impulskontrollfähigkeit des Kindes nicht ohne Weiteres überwindbar ist.

2. Wenn und soweit bei Kindern mit Diabetes gesundheitlich bedingt spezifische Anforderungen an die Nahrungsaufnahme bestehen und zugleich die Aufsicht über eine diesen Anforderungen entsprechende Nahrungsaufnahme nach Art, Menge und Zeit im Zusammenhang mit der Dosierung der Insulingaben gesundheitlich bedingt geboten ist, löst dies einzelfallabhängig einen eigenständigen pflegerelevanten Hilfebedarf aus.

BSG, Urt. v. 12.12.2024 – B 3 P 9/23 R –

Breith. 2026, 104

Sozialgesetzbuch XIV – Soziale Entschädigung –

§§ 144 Abs. 1 Satz 2, 146 Abs. 1 und 2 SGB XIV; §§ 35 Abs. 1 und 2, 40a Abs. 3 Satz 3 BVG

1. Versorgungsberechtigte, die im Dezember 2023 eine erhöhte Pflegezulage nach § 35 Abs. 2 BVG erhalten haben, haben ab Inkrafttreten des SGB XIV zum 1.1.2024 keinen Anspruch auf Gewährung der (um 25% angehobenen) Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 BVG (gem. § 144 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 9, Satz 3 SGB XIV).

2. Der Umstand, dass der Erhalt von Pflegeleistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XIV aufgrund der Pflege durch nahe Angehörige für den hochbetagten Leistungsberechtigten mit einem beträchtlichen bürokratischen Aufwand verbun-

den ist, führt nicht zur Anerkennung eines Härtefalls und/oder zur Weitergewährung pauschaler Pflegeleistungen über den 31.12.2023 hinaus.

SG München, Urt. v. 23.7.2025 – S 48 VK 1/24 –

Breith. 2026, 153

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

§§ 3 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V s. §§ 1, 2, 3, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 11b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 12, 14 SGB II

Breith. 2026, 171

Aufwendungsausgleichsgesetz

§ 1 Abs. 2 AAG; §§ 7 Abs. 2, 9, 12, 13, 18, 21 Abs. 2 Nr. 1 MuSchG

1. Jedenfalls noch im Jahr 2020 bestand für eine ihr Kind stillende Zahnärztin ein Beschäftigungsverbot für Arbeiten am Zahnarztstuhl, weil eine Gefahr der Infektion der Zahnärztin mit Biostoffen nicht ausgeschlossen werden konnte.

2. Das Beschäftigungsverbot nach dem MuSchG tritt kraft Gesetzes ein und ist vom Vorliegen einer Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber unabhängig.

LSG Hessen, Urt. v. 5.6.2025 – L 8 KR 216/24 –

Breith. 2026, 97

Mutterschutzgesetz

§§ 7 Abs. 2, 9, 12, 13, 18, 21 Abs. 2 Nr. 1 MuSchG s. § 1 Abs. 2 AAG

Breith. 2026, 97

Bundesversorgungsgesetz

§§ 35 Abs. 1 und 2, 40a Abs. 3 Satz 3 BVG s. §§ 144 Abs. 1 Satz 2, 146 Abs. 1 und 2 SGB XIV

Breith. 2026, 153

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

§ 4 BEEG; § 123 SGG

Die für das Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus) maßgebliche Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit erfordert grundsätzlich ein tatsächliches, d.h. aktives Verhalten im Sinne einer Ausführung oder Verrichtung. Gleichwohl gelten auch betriebsübliche Freistellungen durch Umwandlung eines Guthabens des Arbeitszeitkontos als solche Zeiten der Erwerbstätigkeit.

LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 17.7.2025 – L 2 EG 2/23 –

Breith. 2026, 158

Sozialgerichtsgesetz

§§ 66 Abs. 2 Satz 1, 84 Abs. 1, Abs. 2 SGG s. § 155 Abs. 1 Satz 1 SGB III

Breith. 2026, 166

§§ 103 Satz 1, 106, 109, 172 Abs. 2, 191 SGG; §§ 5, 19 JVEG

Entscheidungen des SG im Zusammenhang mit der Beweiserhebung, insbesondere zu Fahrtkosten zur Begutachtung und zu Kosten einer Begleitperson sind verfahrensleitende Verfügungen i.S.d. § 172 Abs. 2 SGG.

LSG Sachsen, Beschl. v. 1.10.2025 – L 4 R 313/25 B – *Breith. 2026, 180*

§§ 103, 131 Abs. 5 SGG s. § 35 Abs. 1 SGB I *Breith. 2026, 118*

§ 123 SGG s. § 4 BEEG *Breith. 2026, 158*

§ 160 SGG s. § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 8 SGB VII *Breith. 2026, 125*

§ 199 Abs. 2 SGG

1. § 154 Abs. 2 SGG bezieht sich nur auf Versicherungs- und Versorgungsträger und nicht auch auf Träger der Eingliederungshilfe.

2. Die Wertungen des § 154 Abs. 2 SGG, der bei Nachzahlungen für die Vergangenheit in dessen originärem Anwendungsbereich einen weitergehenden Suspensiveffekt der Berufung anordnet, können als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens in die nach § 199 Abs. 2 SGG vorzunehmende Interessenabwägung einfließen.

3. Die Interessenabwägung nach § 199 Abs. 2 SGG kann bei einer Verurteilung zur Kostenerstattung zugunsten des Trägers ausfallen, wenn die Erfolgsaussichten der Berufung offen sind und die leistungsberechtigte Person wegen der in der Vergangenheit getätigten Aufwendungen aktuell keinen finanziellen Belastungen mehr ausgesetzt ist.

LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 2.10.2025 – L 9 AR 15/25 SO ER –
Breith. 2026, 179

Einkommensteuergesetz

§ 15 Abs. 2 Satz 1 EStG s. §§ 1, 2, 3, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 11b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 12, 14 SGB II *Breith. 2026, 171*

Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

§§ 5, 19 JVEG s. §§ 103 Satz 1, 106, 109, 172 Abs. 2, 191 SGG *Breith. 2026, 180*

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 GG s. §§ 1, 2, 3, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 11b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 12, 14 SGB II *Breith. 2026, 171*

Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 GG s. §§ 76g Abs. 1, Abs. 4 SGB VI
Breith. 2026, 134

Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 GG s. §§ 5 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 8 Satz 2, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 188 Abs. 4, 190 Abs. 11a SGB V *Breith. 2026, 112*

Entscheidungen

(nach Gericht und Verkündungsdatum)

Bundessozialgericht

5.11.2024	B 12 KR 5/22 R	112
28.11.2024	B 4 AS 16/23 R	171
12.12.2024	B 3 P 9/23 R	104

Landessozialgerichte

LSG Baden-Württemberg

26.9.2025	L 8 U 890/25	118
23.10.2025	L 10 R 1156/23	134

LSG Hessen

5.6.2025	L 8 KR 216/24	97
19.9.2025	L 9 U 65/23	125

LSG Niedersachsen-Bremen

3.9.2025	L 2 BA 24/25	140
----------	--------------------	-----

LSG Sachsen

1.10.2025	L 4 R 313/25 B	180
-----------	----------------------	-----

LSG Sachsen-Anhalt

17.7.2025	L 2 EG 2/23	158
-----------	-------------------	-----

LSG Schleswig-Holstein

9.5.2025	L 3 AL 24/22	166
2.10.2025	L 9 AR 15/25 SO ER	179

Sozialgerichte

SG München

23.7.2025	S 48 VK 1/24	153
-----------	--------------------	-----

Breithaupt Sammlungen von Entscheidungen aus dem Sozialrecht (Breith.)

Schriftleitung: Susanne Kunz, Richterin am Bay. LSG, München

Redaktion: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Doris Reif, Ass. iur. (V.i.S.d.P.), Lektorat Sozialrecht, Postfach 80 03 40, 81603 München.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Urheber- und Verlagsrechte, ausdrücklich auch die Übersetzung in andere Sprachen und Schriften, die Auswertung für Datenträger, die Vervielfältigung jeder Art oder der Nachdruck von Beiträgen und Gerichtsentscheidungen – auch auszugsweise – bleiben vorbehalten; es bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Verlags.

Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung.

Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Levelingstraße 6a, 81673 München; Telefon 0 89/43 60 00-20; Fax 0 89/4 36 15 64; www.boorberg.de; E-Mail: mail@boorberg.de
Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart; Telefon 07 11/7 38 50; Fax 07 11/7 38 51 00; E-Mail: anzeigen@boorberg.de. Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1. 1. 2023 ist zurzeit gültig.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld.

Druck: Liskow Druck und Verlagsgesellschaft mbH, Oldenburger Allee 23, 30659 Hannover.

Erscheinungsweise: am 25. jeden Monats.

Bezugspreis: jährlich EUR 290,40 einschl. Versandkosten; Einzelheft EUR 27,- zzgl.

Versandkosten. Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus.

Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen. Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden, wenn sie spätestens sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegt.